

# Zum rechtlichen Status von Schülerbibelkreisen

*Erstellt durch die Schülerinnen- und Schülerarbeit im EJW, Stand 10/2015*

*Das Dokument stellt keine Rechtsberatung im juristischen Sinne dar.*

## Vorbemerkungen

Auf ganz unterschiedlichen Ebenen gibt es Beziehungen zwischen der kirchlichen Jugendarbeit und der Schule. In mehreren Veröffentlichungen des baden-württembergischen Kultusministeriums (z.B. „Leitfaden 1+2 Kooperation Jugendarbeit und Schule“ sowie im Zusammenhang mit dem Schülermentorenprogramm „Soziale Verantwortung lernen“) wird der Schülerbibelkreis (SBK) als eine Form des ehrenamtlichen Engagements von Schülerinnen und Schülern dargestellt.

In Württemberg gibt es ca. 110 Schülerbibelkreise an Schulen (Stand 2014/2015). Im Folgenden sollen Rechts- und Versicherungsfragen von Schülerbibelkreisen dargestellt werden.

## Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich basieren Schülerbibelkreise auf dem Recht zur Glaubens- und Versammlungsfreiheit (§4 und §8 Grundgesetz). Im Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg (EvKiVBW) von 2007 wird im Artikel 9 die Ausübung der Glaubensfreiheit auch für Schülerinnen und Schüler garantiert: „An allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit [...] gegeben.“

Schülerbibelkreise werden in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 25.07.1997 als Elemente des Schullebens benannt, die von Schüler/innen eigenständig gestaltet werden können: „Einen Schülerbibelkreis gründen/gestalten, der Beiträge zum Schulleben entwickelt wie z.B. wöchentlicher Pausentreff, Schülerfrühstück, Gebetszelle, Schulkonzerte“. Als organisatorischer Rahmen wird auf die SMV-Verordnung verwiesen. Empfehlenswert ist die Leitung durch Schülermentoren, die im Programm „Soziale Verantwortung lernen“ für solche schulischen Aktivitäten ausgebildet werden. Rechtsquelle: Kultus und Unterricht vom 11.09.1997, S. 151-153, (Az.: VI/4-6811.231/9)

In der „Bekanntmachung zu den Grundsätzen der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Artikeln 15 und 16 der Landesverfassung“ (Kultus und Unterricht 62 (2013), Nr. 5, 30-34) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in Schulen ermöglicht werden soll, „wenn Schüler während der Pause ein gemeinsames Gebet sprechen möchten“ und dass es entsprechend auch das Recht gibt, von diesen Veranstaltungen fernzubleiben. In der Schule sollte, so die Bekanntmachung, „die religiöse Dimension nicht völlig ausgeklammert sein, sondern durchaus mit einbezogen werden, soweit es mit der Pflicht der Schule zu religiöser Neutralität vereinbar ist“.

In der Konzeption der Schülerarbeit im EJW, auf die auch das Kultusministerium in der o.g. Ausgabe von Kultus und Unterricht verweist, heißt es: „Schülerbibelkreise sind eigenständige Gruppen. Sie entstehen durch die freiwillige Initiative interessierter Schüler/innen und treffen sich in der Schule. Sie sind offen für jeden Schüler und leiten sich selbst. Die Schülerbibelkreise stellen keine Jugendgruppe einer kirchlichen, gesellschaftlichen oder politischen Gruppierung dar. In den Gruppen treffen sich sowohl evangelische und katholische, als auch freikirchliche Schüler/innen.“

Als eigenständige Gruppen sind Schülerbibelkreise keiner außerschulischen Institution zugehörig. Die Schülerarbeit im EJW sowie die Schülerarbeit der SMD bieten Unterstützung und Begleitung, aber auch hier gibt es keine formale Mitgliedschaft der SBKs.

## Der Status des Schülerbibelkreises in der Schule

Die Schulleitung übt in der Schule das Hausrecht aus. Ohne ihre Genehmigung kann und darf sich kein SBK dort treffen. Deshalb führt bei der Gründung eines SBK der erste Weg zur Schulleitung mit Informationen über den SBK und der Bitte um einen Raum. Gerne kann ein Referent des EJW oder der SMD bei diesem Gespräch beratend hinzukommen. Gemeinsam mit der Schulleitung sollte der rechtliche Status des SBK geklärt werden. Es gibt folgende Möglichkeiten:

### **A) Der SBK versteht sich als eigenständige Schülergruppe**

Er kann – nach Erlaubnis durch die Schulleitung – wie jede andere Schülerinitiative in den Schulräumen stattfinden.

### **B) Der SBK versteht sich als eigene Gruppe innerhalb der Schülermitverantwortung**

Das ist die Form, die am häufigsten angewandt wird, sie beruht auf der SMV-Verordnung § 7(2). Bedingungen dafür sind: Die Veranstaltungen müssen allen Schülern zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen. Dies ist für Schülerbibelkreise in der Regel gewährleistet, weil sie überkonfessionell ausgerichtet sind. Eine Vertretung des SBK in der SMV ist sinnvoll.

### **C) Der SBK als schulische Arbeitsgemeinschaft (AG)**

Wenn Schüler als SBK-Leiter die Ausbildung zum Jugendbegleiter oder Schülermentor absolviert haben, besitzen sie die Qualifikation und das Recht, diese AG selbständig zu leiten. Die Schule kann ihnen über das Jugendbegleiterprogramm eine Aufwandsentschädigung für ihr Engagement zukommen lassen. Die verantwortlichen Leiter müssen der Schulleitung gegenüber klar benannt sein und sollten dabei auch Versicherungsfragen ansprechen.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass eine Lehrkraft die Verantwortung und Leitung des SBK gegenüber der Schule übernimmt und nach Möglichkeit der SBK als Veranstaltung der Fachschaft Religion von dieser getragen oder zumindest befürwortet wird.

## **Versicherungsfragen**

Aktivitäten von Schülerbibelkreisen wie Pausentreffen usw. sind Schulveranstaltungen. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung wird somit von der Schule übernommen.

Für mehrtägige Veranstaltungen außerhalb der Schule (z.B. SBK-Wochenende) bietet das EJW eine einfache und kostengünstige Versicherungsmöglichkeit: Mit der Überweisung von 0,50 € pro Person wird ein SBK automatisch für eine Freizeit versichert. Weitere Informationen unter [www.schuelerbibelkreis.de](http://www.schuelerbibelkreis.de). Als ideales Haus für Freizeiten bietet sich das Haus senfkorn in Metzingen an ([www.haus-senfkornd.de](http://www.haus-senfkornd.de)).

## **Die Aufsichtspflicht**

Die Schule trägt während des Schulbesuchs die Verantwortung für die Schüler/innen, da sie die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten für diesen Zeitraum übernimmt. Aufsichtspflichtig sind in erster Linie die Lehrkräfte. Die Schule kann die Aufsichtstätigkeit jedoch auch auf andere Mitarbeitende der Schule, an Erziehungsberechtigte sowie an Schüler/innen delegieren. Die Schule muss sich dabei von der Eignung der ausgewählten Personen überzeugen. Es können nur einzelne Aufgaben der Aufsicht übertragen werden, nicht jedoch die Aufsichtspflicht insgesamt.

Bei besonderen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. SBK-Freizeit, Fahrradtour) ist es unbedingt notwendig, eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten einzuholen (beispielsweise über den Anmeldeabschnitt zur Freizeit).

Die Aufsichtspflicht ausüben bedeutet Bewahrung der Schüler vor körperlichem und materiellen Schaden sowie die Verhinderung von Umständen, durch die andere Personen oder Sachen durch Schüler geschädigt werden.

Dazu gehört:

1. Information: Man muss Teilnehmende, Gegebenheiten sowie mögliche Gefahrenquellen kennen
2. Vermeidung von Gefahrenquellen (z.B. ein defektes Stromkabel beseitigen)
3. Warnung vor Gefahren: Schulordnung beachten, evtl. weitere Regeln aufstellen, mögliche Gefahren verhindern
4. Aufsicht ausführen und notfalls Konsequenzen ziehen. Regeln müssen immer wieder wiederholt und kontrolliert werden

Der Umfang der Hinweise ist abhängig vom Alter, Reifegrad und Persönlichkeit der Schüler/innen.



## **Ansprechpartner für Rückfragen**

Schülerinnen- und Schülerarbeit im  
Evangelischen Jugendwerk in Württemberg  
Haebelinstr.1-3 70563 Stuttgart

Tel; 0711-9781-186

Fax: 0711-9781-30

E-Mail: [schuelerarbeit@ejwue.de](mailto:schuelerarbeit@ejwue.de)

Internet: [www.schuelerarbeit.de](http://www.schuelerarbeit.de) // [www.schuelerbibelkreis.de](http://www.schuelerbibelkreis.de)